

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

27.11.2020

Nr. 33

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Loose am 03.12.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 07.12.2020 (S. 04)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Winnemark am 08.12.2020 (S. 06)
4. Versammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen am 09.12.2020 (S. 07)
5. Gebührentabelle zur Satzung des Amtes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ab 01.12.2020 (S. 08)
6. 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Grundstückkläranlagen (S. 10)
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holzdorf (Gebührensatzung Abwasser) (S. 11)

Bekanntmachung

Gemeinde Loose

Datum: 24.11.2020



am **Donnerstag, 3. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Verabschiedung ausgeschiedener Gemeindevertreter
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
7. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
8. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
9. Satzung der Gemeinde Loose für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte "Zwergenfüßlerhaus" (ab 01.01.2021) 14-GV-28/2020
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 14-GV-29/2020
11. Erlass der Haushaltssatzung 2021 14-GV-30/2020

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalbedarf Kindergarten 14-GV-27/2020
13. Anschaffung eines Schleppers 14-GV-32/2020
14. Anschaffung eines Heißwasser Unkrautvernichter 14-GV-31/2020
15. Grundstücksangelegenheiten 14-GV-33/2020

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Gerhard Feige
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Karby

Datum: 26.11.2020



am **Montag, 7. Dezember 2020**, findet um **18:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreter
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Wahl eines Mitgliedes in den Bau-und Wegeausschuss 12-GV-13/2020
9. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss Soziales und Kultur 12-GV-15/2020
10. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren 12-GV-17/2020
11. Städtebauförderung Kappeln 12-FA-2/2020
12. Schäden am Gehweg "Eckernförder Straße" und "Brodersbyter Straße", GV-Beratung Ende 2020 12-GV-18/2020
13. Erneuerung von drei Fenstern und einer Eingangstür im Feuerwehrhaus Karby 12-GV-16/2020
14. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 12-FA-3/2020
15. Erlass Haushaltssatzung 2021 12-FA-4/2020

Nichtöffentlicher Teil

16. Vertragsangelegenheiten 12-GV-14/2020

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Arno Henkel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Winnemark

Datum: 23.11.2020



am **Dienstag, 8. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Gasthof Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 19-GV-3/2020
7. Erlass der Haushaltssatzung 2021 19-GV-4/2020
8. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 19-GV-2/2020
9. Bekanntgaben

Wilhelm Fülling
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Kindertagesstättenverband
Nordschwansen**

Datum: 26.11.2020

am **Mittwoch, 9. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Einwohnerfragezeit
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Vorstellung fortgeführter Entwurfgrundrisse für den Neubau einer Einrichtung in Dörphof als Grundlage weiterer Planungen 23-VV-20/2020
8. Satzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte "Sternschnuppe" (ab 01.01.2021) 23-VV-16/2020
9. Satzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte "Pezzettino" (ab 01.01.2021) 23-VV-15/2020
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 23-VV-18/2020
11. Erlass Haushaltssatzung 2021 23-VV-19/2020

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheit 23-VV-17/2020

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Verbandsvorsteher

Satzung
der Gemeinde Holzdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der § 20 der Satzung der Gemeinde Holzdorf über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 26.06.1997

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen.....	3
§ 2 Allgemeines zur Gebührenerhebung	
II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	3
III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung	5
§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung.....	6
IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ...	6
§ 8 Erhebungszeitraum.....	6
§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	6
§ 10 Gebührenpflichtige.....	7
§ 11 Vorauszahlungen.....	7
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Gebührensätze	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	8
§ 15 Datenverarbeitung	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	9

I. Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 26.06.1997 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AS) gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung (Nenndurchfluss Q_n bzw. Q_3) der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen oder verwendeten Wasserzähler bemessen. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler addiert und die Grundgebühr nach der sich dann ergebenden Summe berechnet. Soweit die Staffelung in § 13 den dann errechneten Wert nicht ausweist, wird der nächst höhere Wert zugrunde gelegt.

Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

2. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
3. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
6. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstaben b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
8. Abs. 7 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.
9. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 7 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
10. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 4.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Kühlwasser oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 4 zu ermitteln.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 10) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 14 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis	
Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	5,00 €/Monat
Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	12,00 €/Monat
Qn 10,0 (neue Bezeichnung Q3=16)	24,00 €/Monat
b) Zusatzgebühr	2,75 €/m ³

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung	0,47 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung	1,37 €/m ³

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Soweit Gebührenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.11.2020

Gemeinde Holzdorf

gez. Leu

Bürgermeisterin

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund §§ 5 Abs.1 Ziffer 1 Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz in der zur Zeit gültigen Fassung und § 4 Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 1 Abs.2 Satz 1, 2 Abs.1, 6 Abs.1 bis 5 und Abs.7 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und § 15 Abwasseranlagensatzung des Amtes Schlei-Ostsee in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.11.2020 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen
- | | |
|---|----------|
| a) Anfahrtspauschale bei der Bedarfsentleerung in Rahmen der Regelabfuhrtermine des Amtes je Grundstückskläranlage | 175,68 € |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 6 Tagen je Grundstückskläranlage | 253,62 € |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstückskläranlage | 384,52 € |
| d) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 33,92 € |
| e) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 45,82 € |
- (2) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. a - c erhoben.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch Beseitigung von Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Eckernförde, 18.11.2020
gez. Gunnar Bock
Amtdirektor

Gebührentabelle
**(Anlage zur Satzung des Amtes Schlei-Ostsee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)**

	Gebühr in EUR
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
Für Leistungen, die mit größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	6,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A-4-Seite	3,00
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
3. Fotokopien bis A3 je Seite	0,25
4. Im Falle des § 4 der Verwaltungsgebührensatzung je Seite	0,05
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,00
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,00
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 - 50,00
9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis 1/2 der Gebühr
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	10,00
11. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
12. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
13. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00

14. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
15. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	20,00
16. Feststellung aus Abgabekonten und –akten je Erhebungszeitraum	30,00
17. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
18. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Straßenanliegerbescheinigung)	25,00
19. Erteilung von Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 24 ff BauGB	20,00
20. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	63,00
21. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	10,00 - 50,00
22. Entscheidung über Entwässerungsanträge	30,00 - 50,00
23. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch oder Erbbaugrundbuch	25,00
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	12,50
24. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber	15,00
25. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 - 50,00
26. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluß eines Grundstückes	nach Aufwand
27. Personalgestellung	
a) einfacher Dienst je Stunde	45,00
b) mittlerer Dienst je Stunde	51,00
c) gehobener Dienst je Stunde	63,00
d) höherer Dienst je Stunde	82,00
28. Plot / Kopie größer A3 bis A0 schwarzweiß	2,50
Plot / Kopie größer A3 bis A0 farbig	5,00
29. Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	50,00